



Gemeinde Berwang – Tirol
A-6622 Berwang
Bezirk Reutte

UID: ATU38612809

Telefon: +43 (0) 5674 8232

Fax: +43 (0) 5674 8232 85

www.berwang.tirol.gv.at

gemeinde@berwang.tirol.gv.at

Bauamt

Andre Zobl

Tel.: 05674/8232-72

E-Mail: gemeinde@berwang.tirol.gv.at

Aktenzeichen: 131/16-2018 VN

Datum: 01.04.2021

Herrn/Frau/Firma Silvia Rolli, Alle du Fairway 16, F-57200 Sarreguemines; und
Herrn/Frau/Firma Thomas Michael Rolli, Alle du Fairway 16, F-57200 Sarreguemines;
Errichtung Einfriedung und Stützmauer auf Grundstück Nr. 341/3, KG Berwang

Verständigung der Nachbarn im Bauverfahren

gemäß § 32 Tiroler Bauordnung 2018, i.V. mit §§ 37 und 45 AVG 1991

Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme

Herrn/Frau/Firma Silvia Rolli, Alle du Fairway 16, F-57200 Sarreguemines und Herrn/Frau/Firma Thomas Michael Rolli, Alle du Fairway 16, F-57200 Sarreguemines, haben mit Eingabe vom 13.09.2018 bei der Bürgermeister der Gemeinde Berwang als Baubehörde I. Instanz um die baubehördliche Genehmigung für Errichtung Einfriedung und Stützmauer auf Grundstück Nr. 341/3, KG Berwang, nach den Plänen von Tiroler Holzhaus GmbH, angesucht.

Gemäß § 32 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018 idgF., kann die Behörde, sofern das Bauansuchen nicht nach § 34 Abs. 2 oder 3 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art oder Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist.

Ob eine Bauverhandlung durchgeführt wird oder nicht, stellt die TBO 2018 in das ausschließliche Ermessen der Behörde. Im gegenständlichen Fall kann auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden, da im Hinblick der Art und Größe des Bauvorhabens sowie aufgrund der Planunterlagen offenkundig ist, dass dies im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung liegt.

Gemäß § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991

idgF., ist den Parteien Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

Sie erhalten nun Gelegenheit binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieser Verständigung in die diesbezüglichen Einreichunterlagen einzusehen und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Sollten Sie von diesem Recht in der gesetzten Frist keinen Gebrauch machen, wird das Verfahren ohne Ihre weitere Anhörung fortgesetzt und abgeschlossen werden.

Der Verwaltungsakt liegt im Bauamt des Gemeindeamts Berwang, Berwang 82, 6622 Berwang, im 1. Stock (barrierefrei), während der Amtsstunden (Montag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr) für die berechtigten Nachbarn zur Einsichtnahme auf.

Ergeht an:

Herrn/Frau/Firma Silvia Rolli, Alle du Fairway 16, F-57200 Sarreguemines; und
Herrn/Frau/Firma Thomas Michael Rolli, Alle du Fairway 16, F-57200 Sarreguemines;

Empfänger laut Verteilerliste der Gemeinde Berwang;

Der Bürgermeister:

Dietmar Bertold

angeschlagen am: **- 2. April 2021**

abzunehmen am: **19. April 2021**

abgenommen am:



Dieses Dokument wurde von Dietmar Bertold elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 02.04.2021

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.gemeinde-berwang.at